

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

5. Beiblatt

Wien, 20. Februar 1946.

12/J

Anfrage

der Abgeordneten Fink, Rainier, Ing. Raab, Ing. Schumy, Frisch
 Kapsreiter, Dinkhauser, Prinke, Rath und Genossen,
 betreffend Studium und Einführung der Gemeinschaftsrente.

-.-.-.-

Trotz der vielen sozialen Unterstützungen sind gerade jene Schichten der Bevölkerung, die der Hilfe am meisten bedürfen, vielfach garnicht erfasst.

Die Gemeinschaftsrente soll in den drei familienhaften Sparten: geldliche Kinderhilfe, Altersrente und Sterbegeld alle Bundesbürger umfassen und die bestehenden öffentlichen Unterstützungen, ausgenommen die Pensionen, einbeziehen. Dabei soll die Beihilfe bei jedem Kind, das Sterbegeld bei jedem Todesfall und die Altersrente für jeden Empfänger gleich hoch, tunlichst aber nicht niedriger als bisher sein. In der Übergangszeit jedoch sollen Leute, die noch keine Beiträge gezahlt haben, die Altersrente bei grösserem Einkommen nur teilweise, bei grossem überhaupt nicht erhalten. Sie können die Beiträge des einzelnen und des Bundes niedriger sein. Die Ein- und Auszahlungen hätten die Gemeinden zu besorgen.

Die Unterzeichneten stellen an die Bundesregierung die

Anfrage:

Ist die Bundesregierung bereit, anlässlich des in Verbereitung stehenden Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes den Entwurf einer Gemeinschaftsrente zu studieren und zu verwerten?

-.-.-.-

Genaue Einzelheiten über die theoretischen Grundlagen und die praktischen Durchführungsmöglichkeiten der Gemeinschaftsrente in Österreich sind in der Broschüre des Abg. Pius Fink niedergelegt, die in der "Vorarlberger Verlagsanstalt Dorntirn" erschienen ist.

-.-.-.-

Präsl. 19. Feb. 1946 194 No. 12/46 J

Die Gemeinschaftsrente

Ein Entwurf von Pius Fink.

Druck: Vorarlberger Verlagsanstalt Dornbirn

Vorwort

Beschafft man sich über die verschiedenen Arten von freiwilligen und pflichtgemäßen sozialen Unterstützungen einen Überblick, so bedeutet das keine geringe Arbeit. Hat man das Ziel erreicht, so stellt sich folgendes heraus: Trotz der vielen sozialen Unterstützungen sind gerade jene Schichten der Bevölkerung, die der Hilfe am meisten bedürfen, vielfach garnicht erfaßt, weil diese Leute sich in Lebensbedingungen befinden, die den Eintritt in diese sozialen Unterstützungen erschweren oder unmöglich machen. Diese Erkenntnis regt zur Frage an, ob es nicht möglich wäre, das soziale Unterstützungssehen einerseits zu vereinfachen und andererseits so auszubauen, daß auch jene miteinbezogen werden, die bisher ausgeschlossen blieben.

Der Verfasser des vorliegenden Entwurfes hat sich jahrelang mit dieser Frage beschäftigt und einen Weg ausfindig zu machen gesucht, der wenigstens in der Richtung auf dieses Ziel führt. Nachdem der Entwurf in verschiedenen Kreisen durchgesprochen worden war, sollte er im Frühjahr 1938 in Druck gegeben werden. Dann kam der März 1938 und Österreich verlor seine Selbständigkeit.

Wieviel sich auch seit jenem Jahre geändert haben mag, das Vielerlei der sozialen Unterstützungseinrichtungen hat indes nicht abgenommen. Eines aber ist gewachsen, nämlich das Bedürfnis, solche soziale Einrichtungen zu schaffen, in die alle einbezogen sind.

Der Entwurf wird im wesentlichen in der Gestalt, wie er damals entstand, dem Drucke übergeben. Die Drucklegung hat aber nicht den Sinn, den Entwurf als etwas Vollkommenes hinzustellen, sie soll vielmehr allen jenen, denen das Gemeinwohl vermöge ihrer Amtsstellung oder vermöge ihres Mitgefühls am Herzen liegt, die Möglichkeit verschaffen, sich darüber auszusprechen.

I. Die theoretischen Grundlagen der Gemeinschaftsrente.

Der Wechsel der Geschlechter bringt es mit sich, daß die jeweils in voller Lebenskraft stehenden Menschen die Kinder, die noch nicht arbeitsfähig und die Greise, die arbeitsunfähig geworden sind, erhalten müssen. Diese Aufgabe obliegt in erster Linie dem Familienverband im engeren Sinne und dann der Verwandtschaft im allgemeinen. Da aber der Staat ebenfalls eine Familiengemeinschaft im großen Darstellt, fallen ihm auch ähnliche Aufgaben zu. Diese Aufgaben darf er einerseits nicht übersehen, andererseits hat er ihnen aber auf die Weise gerecht zu werden, daß die Rechte und Pflichten der natürlichen Familien nicht beschränkt oder angetastet, sondern anerkannt und die Familien selbst so geistig und wirtschaftlich in ihrem Durchhalten unterstützt werden.

Frägt man sich, wie der Staat den verschiedenen sozialen Hilfsmaßnahmen, die auf den einen Pflichttitel „Unterstützung der Bedürftigsten“ zurückzuführen sind, am besten entsprechen kann, so liegt der Gedanke nahe, für die Hilfsmaßnahmen, die aus einem Pflichttitel stammen, auch eine Einrichtung zu schaffen, die derartige Hilfsmaßnahmen in sich zusammenfaßt. Geht man dieser Möglichkeit nach, so ergibt sich folgendes:

Verschiedene soziale Unterstützungen kann man auf dem Wege in eine Einheit zusammenfassen, daß der Staat eine allgemeine Pflichtversicherung einführt, die von den im Erwerbsleben stehenden Volksgenossen zugunsten der Kinder und der Greise Beiträge einhebt und diese Beiträge zur Grundlage eines Versicherungsfondes macht, aus dem die Unterstützungen für Kinder und Greise fließen.

Damit diese Art von Versicherung sich von allen übrigen sozialen Unterstützungswerken, mögen sie pflichtgemäß oder freiwillig sein, auch sprachlich unterscheiden lasse, soll diese allgemeine Pflichtversicherung einen eigenen Namen bekommen. Die allgemeine Pflichtversicherung, zu der die ganze Volksgemeinschaft beiträgt und von der gewisse Gruppen der Bedürftigen der gleichen Volksgemeinschaft Unterstützungsbeiträge erhalten, soll den Namen „Gemeinschaftsrente“ tragen.

Die Einführung einer solchen Gemeinschaftsrente bietet verschiedene Vorteile und Werte.

1. Sie stärkt das Gemeinschaftsbewußtsein und das Zusammengehörigkeitsgefühl.

Ein Staatsvolk, in dem der Gedanke, daß alle unter einem gemeinsamen Schicksal stehen und voneinander abhängen, neben dem Gedanken, daß jeder einzelne für sein persönliches Fortkommen

und Wohlergehen zunächst selbst sorgen muß, tief verankert ist, zeigt eine besonders hohe Krisenfestigkeit. Die aufbauenden Kräfte eines solchen Volkes sammeln sich in Notzeiten wie von selbst und lassen es so lange ausharren, bis wieder bessere Tage kommen. Auch die geistige Höhe und Ausgeglichenheit der Volkskultur hängt nicht zuletzt von einem derartigen, alle umfassenden und verbindenden Gemeinschaftsgefühl ab.

Die Gemeinschaftsrente kann nun so einfach und übersichtlich aufgebaut werden, daß bei der Einhebung der Beiträge jede ungleiche Belastung und bei Verteilung der Erträge jede einseitige Zuwendung ausgeschlossen ist, und diese Tatsache sich auch jedem einfachen Manne, der Einblick in den Aufbau verlangt, ohne Schwierigkeiten klarlegen läßt.

Das ganze System baut sich nämlich auf die Geburtsdaten auf. Ein Schwindel ist hier also so gut wie ausgeschlossen. Die Leistungen und Bezüge richten sich wohl nach den Altersjahren und nach Geschlecht, sind dann aber für die daran Beteiligten gleich hoch. So wird durch die Gemeinschaftsrente der Gemeinschaftsgeist nicht bloß in jenem Teil der Bevölkerung geweckt, der geldliche Leistungen erhält, sondern auch, so seltsam es klingen mag, bei jenen anderen, die Geldbeiträge zu geben haben, wachgehalten.

Was die Einführung der Gemeinschaftsrente besonders empfiehlt, ist der Gedanke, daß es, wenn sie einmal voll läuft, im ganzen Staate keine Kinder und Greise mehr geben wird, für die überhaupt gar kein Geldbeitrag zur Verfügung steht. Abgesehen von den Kranken sind es ja, durchschnittlich genommen, die Kinder und die Greise, die auf die Hilfe anderer angewiesen bleiben.

2. Die Gemeinschaftsrente fördert die Gründung neuer Familien und hebt ihre Zuversicht im Lebenskampfe.

Mit jedem Staate ist es umso besser bestellt, je mehr Familien sein Volk zählt, die unter erträglichen Verhältnissen leben. Die Familien wirtschaftlich und geistig gesund zu erhalten, ist daher eine der wichtigsten Aufgaben jeden Staates und vor allem eines modernen Kulturstaates. Gewiß ist bei Leistungen an kinderreiche Familien auch eine gewisse Vorsicht geboten — wie darf das Kind zu einem Geschäftsobjekt werden.

Die Gemeinschaftsrente trägt finanziell dazu bei, daß die Eltern ihre Kinder erhalten können. Dies geschieht, was nicht übersehen werden soll, nicht so sehr durch die Kinderbeihilfe — diese ist niedrig angesezt, — sondern dadurch, daß den Eltern der Kinder bei ihrem alten Vater und ihrer eigenen alten Mutter eine

Rente zur Verfügung steht. Das Geld, das sie früher für die alten Eltern hätten ausgeben müssen, wird jetzt für ihre eigenen Kinder freigestellt.

Hiermit mehrt sie auch die Möglichkeiten, daß junge Leute, die sonst infolge ihrer beschränkten Mittel und Existenzmöglichkeiten aus Verantwortungsbewußtsein eine Ehe nicht eingehen wollen, in die Lage kommen, in Zuvericht eine Familie gründen zu können.

Die Gemeinschaftsrente trägt so auch dazu bei, daß junge Leute, die sonst infolge ihrer beschränkten Mittel und Existenzmöglichkeiten auf das Heiraten verzichten oder das Heiraten mehr, als eben gut ist, hinausschieben, um ihre alten Eltern zu erhalten. Das aber gerade diese meistens sittlich hochstehenden, pflichtbewußten Menschen nicht zum Heiraten kommen, bedeutet für das gesamte Volkswohl einen Schaden, für den es überhaupt keinen Ersatz gibt.

Die Bezüge der Gemeinschaftsrente tragen dazu bei, daß die willden Ehen anstatt zuzunehmen, eher zurückgehen. Auch das ist als eine günstige Auswirkung, die der gesamten Volksgemeinschaft zugute kommt, in Anschlag zu bringen.

Die Gemeinschaftsrente wirkt sich auch dahin aus, daß manche Menschenleben nicht schon im Mutter schoße ihr Grab finden. Sie gewährt nämlich das Gefühl einer gewissen Lebenssicherheit und hält so jene Stimmungen nieder, die meistens den Anfang für Eingriffe in das Leben des Kindes bilden.

3. Sie bewahrt die alten Leute davor, allenfalls von Almosen leben zu müssen.

Die Gemeinschaftsrente kommt auch denjenigen zugute, die ehrlich und redlich gearbeitet und für ihr Alter vorgesorgt haben, dann aber durch irgend ein Unglück oder eine für sie ungünstige wirtschaftliche Entwicklung oder Umstellung in Not geraten sind. Diese Leute, es sind oft genug nicht die schlechtesten, empfinden es in der Regel am schwersten, wenn sie sich auf die Wohltätigkeit anderer angewiesen sehen. Es darf auch kein Reicher denken, daß ihn die Gemeinschaftsrente nicht berühre, weil er ja gegen alle Misgeschicke des Lebens gesichert ist. Die Kriegsjahre haben allen eingeprägt, daß es keinen vollkommen gesicherten Besitz und keinen vollkommen gesicherten Reichtum gibt.

Die Gemeinschaftsrente kann auch den Lebensabend vieler alter Eltern erhellen. Es ist nämlich eine Tatsache, daß nicht alle Eltern, die von ihren Kindern pflichtmäßig erhalten werden müssen und auch tatsächlich erhalten werden, einen so schönen Lebensabend haben, wie man es erwarten möchte und sie es verdient hätten. Auch Eltern kann es widerfahren, daß sie das Gefühl drückt, bei ihren eigenen Kindern das Gnadenbrot zu essen. Die Wirklichkeit sieht

oft ganz anders aus als die Versprechen, die die Kinder allenfalls bei der Eheschließung machen. Manchmal sind aber die Kinder bis zu einem gewissen Grade nicht allein schuldig. Die wirtschaftliche Lage kann sich ja auch für sie anders entwickeln, als sie hofften. In diesen Fällen wird nun der Bezug der Gemeinschaftsrente dazu beitragen, daß die Spannung zwischen Jung und Alt gemildert wird.

4. Die Gemeinschaftsrente bietet wirtschaftliche Vorteile.

Will man über die Wirtschaftlichkeit der Gemeinschaftsrente sich ein Urteil bilden, so muß man jene Zeit ins Auge fassen, wo sie voll angelaufen ist. Das ist jene Zeit, wo es keine erwerbstätigen Erwachsenen mehr gibt, die nicht seit dem Eintritt in das 17. Lebensjahr ihre Beiträge entrichtet haben. Zunächst wird die Einführung der Gemeinschaftsrente für diejenigen, die Beiträge leisten müssen, keine wirtschaftlichen Vorteile bieten.

Sie muß eben, wie jede andere Versicherung auch, zuerst Einzahlungen haben, bevor sie Auszahlungen leisten kann. Ist aber die Gemeinschaftsrente einmal voll angelaufen, so wirkt sie sich aus wie folgt:

- a) Die Öffentlichkeit wird weithin entlastet. Bei den verschiedenen Formen der sozialen Hilfswerke entfallen ja die höchsten Beiträge auf Unterstützung kinderreicher Familien und Erhaltung arbeitsunfähig gewordener alter Frauen und Männer.
- b) Das aufwachsende Jungvolk wird durch die Einführung der Gemeinschaftsrente zum Sparen erzogen. Sie müssen Beiträge für die Gemeinschaftsrente leisten und legen so ein Kapital an, das ihnen in jenen Zeiten, da sie arbeitsunfähig geworden sind, wieder zurückgezahlt wird. Wenn sie als alte Leute dann diese Unterstützung in Empfang nehmen, können sie sich dabei vor Augen halten, daß sie in jungen Jahren für diese Auszahlung ihre Beiträge geleistet haben und nicht als Bettler im eigentlichen Sinne des Wortes dastehen.
- c) Der Fall, daß Menschen, die gespart haben, ihr in harter Arbeit erworbenes Geld über den Weg der Steuern und der Spendensammlungen dafür hergeben müssen, daß sie solche Leute unterstützen, die nicht gespart und so für ihr Alter nichts zurückgelegt haben, kann dann, soweit es sich um österreichische Staatsbürger handelt, überhaupt nicht mehr vorkommen.

Damit der Bezug der Gemeinschaftsrente sich in der Weise, wie angeführt wurde, auswirken kann, ist in der Gesetzgebung Vorsorge zu treffen, daß die Rente weder an andere abgetreten noch verpfändet werden darf. Die Auszahlung der Gelder muß ferner

so geregelt werden, daß jene Stellen, welche die Armenversorgung durchzuführen haben, jederzeit die Möglichkeit besitzen, Mißbräuche festzustellen und abzuschaffen.

In das Gesetz für die Gemeinschaftsrente müssen ferner Sicherungen eingebaut werden, daß am Grundsatz der Gleichheit aller unter allen Umständen festgehalten wird. Bei der Einführung der Gemeinschaftsrente darf es also, abgesehen von der Übergangszeit, niemals Unterschiede geben, die auf die Klassen- oder berufsmäßige Schichtung des Staatsvolkes Rücksicht nehmen. Die Bezüge aus anderen, bisher schon auf gesetzlicher Grundlage bestehenden Versicherungszweigen sollen vorläufig im allgemeinen nicht berührt werden. Höchstens der Fall soll statthaft sein, daß Leistungen aus der Gemeinschaftsrente als sogenannte Grundrente bei wirklich großen Bezügen teilweise oder ganz in Abzug gebracht werden können.

II. Die praktischen Durchführungsmöglichkeiten der Gemeinschaftsrente in Österreich.

Im folgenden wird kurz dargelegt, wie man sich die Einführung der Gemeinschaftsrente in Österreich „etwa“ vorzustellen hat. Das Wort „etwa“ ist in diesem Falle aber kein Lückenbürger. Damit soll im voraus betont werden, daß die Form und Höhe der Beiträge und Leistungen eine Frage für sich bildet und nicht mit der Idee als solcher gebilligt oder verworfen werden darf.

Die praktische Durchführung der Idee kann man aber eben nur auf dem Wege klarmachen, daß man bestimmte Zahlen einsetzt und mit ihnen arbeitet. Der Entwurf bietet also nur einen zahlenmäßigen Einblick in das System der Gemeinschaftsrente. Einzelheiten müssen noch ausgearbeitet und an den vorhandenen Möglichkeiten abgewogen werden.

Die Angaben für den Einwohnerstand in Österreich gründen sich auf die Angaben des statistischen Amtes zu Ende 1937. Spätere Angaben sind nicht brauchbar, weil die österreichische Staatsbürgerschaft nicht mehr feststellbar ist. Die Abrundungen wurden so vorgenommen, daß sie zu Ungunsten der Gemeinschaftsrente waren. Auch die Höhe der Leistungen sind auf die damaligen Lebenshaltungskosten ausgerichtet. Die Kosten der Lebenshaltung dürften jetzt wesentlich höher liegen. Hat man die Spannung zwischen damals und jetzt in Prozenten errechnet, so können auch die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaftsrente nach dem gleichen Prozentsatz erhöht werden.

Österreich zählte nach den letzten, amtlichen österreichischen Angaben 1.495.500 Kinder, die für eine Unterstützung im Sinne der

Gemeinschaftsrente in Frage kommen. Zur gleichen Zeit waren in Österreich 229.000 Männer und 283.000 Frauen, die über 65 Jahre alt waren. Die Zahl der Erwachsenen, die im Alter vom angefangenen 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr standen und im Sinne der Gemeinschaftsrente beitragspflichtig waren, betrug damals 4.180.000. Berechnet man die erforderlichen Einnahmen und Ausgaben für die Gemeinschaftsrente, so ergibt sich folgendes Bild:

Jährliche Einnahmen:

1. Beitragspflichtige 4,180.000 je 54 S	225,720.000 S
2. Beitrag des Bundes (auch Länder u. Gemeinden)	<u>100,000.000</u> S
	325,720.000 S

Jährliche Ausgaben:

Bei dieser Aufstellung ergibt sich ein jährlicher Ueberschuß von 136.000 S.

Die Einnahmen.

1. Die Zahlungen der Beitragspflichtigen.

Für die Gemeinschaftsrente ist jeder Staatsbürger vom angefangenen siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahr beitragspflichtig. Eine Befreiung von der Zahlungspflicht darf, weil der Gedanke der Gleichheit festzuhalten ist, grundsätzlich niemals zugegeben werden. Die Berechnungen von den Zentralstellen aus müssen auf der Grundlage erfolgen, daß es insoferne keine Befreiung gibt, daß für jeden gezahlt werden muß.

Manchen wird es unssozial erscheinen, wenn alle, reich und arm, die gleichen Beiträge zahlen und die gleiche Rente erhalten. Ent-schließt man sich, in die Gemeinschaftsrente ein System von gestuf-ten Ein- und Auszahlungen einzubauen, so wird die Einrichtung mit Schwierigkeiten belastet, die sonst nicht auf ihr liegen. Diese Frage soll aus dem angeführten Grunde nicht hier, sondern als Nummer eins der Aussprache behandelt werden.

2. Der Beitrag des Staates, mittelbar auch der Länder und Gemeinden.

Die Summe, die Staat, Länder und Gemeinden beizusteuern haben, erscheint auf den ersten Blick überwältigend groß. Doch

es ist nun einmal Tatsache, daß die Aufbringung der Mittel durch die beitragspflichtigen Personen allein nur schwer und menschlich gesprochen wohl überhaupt undurchführbar ist. Andererseits ist die Einziehung eines großen Beitrages aus der öffentlichen Hand aus gemeindefinanziellen und besonders auch aus sozialen Gründen berechtigt. Die Zuschüsse bestehen aus Steuergeldern jener Schichten, die über kein geregeltes Einkommen oder über Besitz verfügen. Was von diesen Steuergeldern in den Fond der Gemeinschaftsrente abgeführt wird, dient in der vorzüglichsten, sichersten und billigsten Weise dem sozialen Ausgleich innerhalb des Staates.

Da aber der Bund, mittelbar auch die Länder und Gemeinden einen großen Teil der Mittel aus ihren eigenen Geldern bestreiten, wird, praktisch gesehen, keine einzige Gemeinde auf Grund der Rechnungsabschlüsse Geld an den Grundfond der Versicherung abführen müssen. Es werden vielmehr alle laufend Geld von den übergeordneten Stellen zugewiesen bekommen. Damit besitzen die Gemeinden auch die Möglichkeit, solchen Erwachsenen, die im beitragspflichtigen Alter stehen, die Einzahlungen zu erlassen, genauer gesagt, die Beiträge für die Betreffenden aus eigenem zu zahlen; einen Erlaß der Beiträge in der Gesamtführung der Gemeinschaftsrente gibt es ja nicht. Diese Ausgaben werden die Gemeinden ohne Bedenken auf sich nehmen können, weil die Armenfonde durch die Gemeinschaftsrente eine viel größere Entlastung erfahren, als die Summe dieser Beiträge jemals belasten wird.

Da es sich, Krippel, Kranke und dgl. Leute ausgenommen, bei den beitragspflichtigen durchwegs um Leute handelt, die im besten Arbeitsalter stehen, wird zudem die Gemeinde die Möglichkeit haben, sich die Beiträge in sehr vielen Fällen in Form von zusätzlicher Arbeit abzutragen zu lassen. Jene Erwachsenen, die für Kinder oder alte Leute im eigenen Haushalt zu sorgen haben, werden in der Regel durch die Gemeinschaftsrente weit mehr empfangen als sie einzahlen.

Wer diese Tatsachen anerkennt, sieht sich freilich vor die Frage gestellt, wie Staat, Länder und Gemeinden dieses Geld aufbringen.

Dazu ist folgendes zu bemerken: Soziale Erwägungen fordern, daß bei der Altersrente, also bei jenem Teile der Gemeinschaftsrente, der für die Öffentlichkeit die größten Belastungen bringt, der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Rentenempfänger für die Übergangszeit — wohlgernekt nur für die Übergangszeit — aufzuheben ist. Die Rentenbezieher, die über Vermögen oder Besitz verfügen, müssen also entweder auf die Auszahlung der vollen Rente im Alter von 65 Jahren verzichten oder, wenn sie dies nicht tun wollen, sich durch die Einzahlung eines Pauschalbeitrages eigens einkäufen. Dadurch werden der Staat, die Länder und Gemeinden

wesentlich entlastet. Will man die Rente gleich von Anfang an in vollen Gang bringen, so sind alle ohne Ausnahme dazu zu verpflichten, daß sie die entsprechenden Pauschalbeiträge einzahlen.

Vom Standpunkt der Uebersichtlichkeit und der sauberer und leichten Durchführung ist es nun sehr zu wünschen, daß alle zur Einzahlung der Pauschallsumme verhalten werden. Dann wäre ja mit einem Schlag das volle Laufen der Gemeinschaftsrente erreicht. Die fraglichen Pauschalbeiträge müssen, nach dem Alter der Versicherungsnehmer einerseits und der durchschnittlichen Sterblichkeit der Bevölkerung anderseits, nach kaufmännischen Grundsätzen errechnet werden. Die Einzahler dieser Pauschalbeiträge stehen immer noch besser, als solche, die bei anderen Lebensversicherungen die Einzahlungen leisten. Die Höhe des Pauschalbeitrages dürfte bei denen, die im 40. Lebensjahr stehen, beginnend, bis zu denen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, eine ziemlich steigende, und vom 60. Lebensjahr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr eine zuerst langsam und dann nachher rasch fallende Linie aufweisen. Der Betrag müßte bei entsprechender Sicherstellung auch in mehreren Raten zahlbar sein.

Wird die Gemeinschaftsrente durch die Einzahlung dieser Pauschalbeiträge gleich in vollen Gang gebracht, so bekommt der Bund große Summen in die Hand, die er als Treuhänder verwalten und zur Tilgung von Schulden verwenden kann, um dann in den kommenden Jahren die freiwerdenden Beträge an Zinsen, zum Teil auch an Amortisation der Gemeinschaftsrente zufliessen zu lassen.

Sieht man von der Einzahlung der Pauschalbeiträge ab und läßt die Gemeinschaftsrente nur langsam anlaufen, so kommt die Zahlung von Renten an Personen, die über 65 Jahre alt sind und noch keine Beiträge in den Fonds gezahlt haben und auch nicht in öffentlicher Unterstützung stehen, wie schon erwähnt, kaum in Frage. Personen, die, ohne einen Pauschalbeitrag zu zahlen, vermöge ihres Alters noch einige Jahre beitragspflichtig wären, gelangen dann später nach errechneter Schlüsselzahl in den Bezug der Rente.

Wenn einer zum Beispiel erst mit 51 Jahren zu zahlen beginnt, so zahlt er noch neun Jahre ein, ist dann fünf Jahre frei von Beitrag und ohne Unterstützung. Im nächsten Jahre erhält er eine Unterstützung, die eigens errechnet werden muß. Falls die Gemeinschaftsrente auf diese Weise durchgeführt wird, bleibt sowohl der Beitrag der Einzelnen, wie auch besonders der Beitrag des Staates, der Länder und Gemeinden in den ersten Jahren hinter der Summe, die später notwendig sein wird, wesentlich zurück.

Bei der Durchführung der Gemeinschaftsrente lassen sich sowohl für den Staat als auch für die Länder noch verschiedene Einsparungen machen, die erst bei der praktischen Arbeit auch als solche sichtbar

werden. Dies ist, um nur einen Fall zu erwähnen, bei der Witwen- und Waisenfürsorge möglich. Auch die Steuernachlässe, die bei einer höheren Kinderzahl gewährt werden, könnten einer Durchsicht unterzogen werden. Durch die Einkommensteuer, die erst bei einer gewissen Höhe des Einkommens beginnt, können ja ganz armen Familien, die keine Einkommensteuer zahlen, auch keine entsprechenden Steuernachlässe bei höherer Kinderzahl gewährt werden.

Die Erleichterungen, die den Ortsgemeinden in Hinsicht auf die sozialen Pflichten durch die Gemeinschaftsrente zukommen, stellen eine Entschädigung für die Mehrarbeit dar, die ihnen mit der Durchführung der Gemeinschaftsrente aufgebürdet wird.

Die Ausgaben.

1. Die Kinderbeihilfe.

Die Kinderbeihilfe von jährlich 60 Schilling oder monatlich 5 Schilling gebührt den Eltern für jedes Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. In Fällen, wo auf Grund besonderer Umstände andere Personen oder allenfalls Anstalten mit der Erziehung und Verpflegung des Kindes betraut sind, gehen diese Beiträge an sie ab. Die Höhe der Beihilfe soll, wie schon früher bemerkt wurde, nicht zu hoch angesetzt werden. Die Aussprache über den endgültig festzulegenden Betrag steht ja überhaupt noch offen.

Wird die Gemeinschaftsrente durchgeführt, so vertritt sie bei einer Familie mit mehreren Kindern tatsächlich so etwas wie den Familienlohn, der so oft gewünscht, aber so schwer durchzuführen ist. Familienausgleichskassen, die nur gewisse Betriebe oder Stände umfassen, können auch niemals die Volksgemeinschaft als Ganzes stützen. Sie haben zudem in den meisten Fällen noch den Nachteil, daß kinderreiche Familien anderer Gruppen, die nicht einbezogen sind, in Wirklichkeit für die Familien mit Familienausgleichskassen mittelbar Beiträge leisten müssen. Die Gelder, die die Betriebe für die Familienausgleichskassen aufbringen, werden ja wieder auf die Waren geschlagen, die diese Betriebe erzeugen und die nicht bloß von den Familien, die der Familienausgleichskasse angehören, sondern auch von anderen gekauft werden oder gekauft werden müssen. Wollte man aber, um diesen Missstand aus der Welt zu schaffen, auch private Arbeitgeber zur Führung einer Familienausgleichskasse verhalten und damit verpflichten, einen Familienlohn zu zahlen, so würden mehr oder weniger alle Arbeitgeber nur noch Leute anstellen, die für keine Kinder zu sorgen haben. Das Bestreben, dem Familienlohn auszuweichen, führt ja heute schon vielfach dazu, daß verheiratete Leute bei Bewerbungen abgewiesen werden.

Eine eigene Belastung bedeutet für den Staat auch das ungünstige Verhältnis zwischen den ehelichen und unehelichen Geburten. Manche jungen Leute leben jedoch ohne Freude in solchen ungeordneten Verhältnissen und ergreifen sofort jede Möglichkeit, ein normales Familienleben zu beginnen. Auf solche wird die vorgesehene Kinderbeihilfe ermutigend wirken.

2. Die Altersrente.

Die jährliche Altersrente gebührt grundsätzlich jedem Staatsbürger, der das 65. Lebensjahr vollendet hat. Sie beträgt für die Männer jährlich 468.— Schilling, also monatlich 39.— Schilling, für die Frauen jährlich 414.— Schilling oder monatlich 34.50 S.

Wenn zwischen den Männern und den Frauen ein Unterschied in der Rente gemacht wird, so geschieht das nicht deshalb, weil die Frauen benachteiligt werden sollen. Es sind vielmehr folgende Erwägungen maßgebend: Wie die amtliche Statistik zeigt, ist die Summe, die für die Altersrente benötigt wird, trotz dieser Stufung im Rentenbetrage bei den Frauen noch wesentlich höher als bei den Männern. Sie erweist sich auch dann noch als höher, wenn in Rechnung gestellt wird, daß die Zahl der beitragleistenden Frauen die Zahl der beitragleistenden Männer etwas übertrifft. Somit ist es billig, daß in den Bezügen der Renten auf diese Tatsachen Rücksicht genommen wird. Dies kann auch deshalb ohne Bedenken gemacht werden, weil die Frauen im Alter auch wesentlich billiger als der Mann leben. Ferner ist es Tatsache, daß die Frau, weil sie kochen und nähen, also das zum Leben unbedingt Notwendige, selbst tun kann, durchschnittlich viel weniger auf fremde bezahlte Hilfe angewiesen ist.

Die Renten, die in dieser Durchrechnung vorgeschlagen sind, halten sich in bescheidenen Grenzen. Wenn die Aufbringung der Mittel keine übermäßig großen Schwierigkeiten bieten und so die Einführung der Gemeinschaftsrente überhaupt in Frage stellen würde, wäre eine Erhöhung der Rente recht wünschenswert. Doch muß anerkannt werden, daß auch eine Rente mit den angeführten Beträgen die allergrößte Not bannen und einen Menschen wenigstens in die Lage versetzen kann, daß er nicht dem erwerbsmäßigen Bettel ausgeliefert ist. Leute, die denken, können gerade dadurch, daß sie in der Rente einen Teilbetrag, aber nicht einen vollen Beitrag für ihren Unterhalt in alten Tagen erblicken, dazu angeregt werden, sich darüber hinaus noch etwas zu ersparen.

3. Das Sterbegeld.

Hält man sich den Vorgang der voll laufenden Gemeinschaftsrente vor Augen, so wird es Erwachsene geben, die durch eine Reihe von Jahren ihre Beiträge entrichten, dann aber infolge von schwe-

ren Erkrankungen oder von Unglücksfällen vor dem erreichten 65. Lebensjahr sterben und so nie in den Genuss der Rente kommen, für die sie Beiträge geleistet haben. Es ist nun natürlich bei dieser Versicherung ebensowenig wie bei anderen möglich, den Erben dieser Verstorbenen die ganzen eingezahlten Beiträge zurückzuerstatten. Um jedoch diese Härte auszugleichen, ist vorgesehen, daß wenigstens ein Teil der eingezahlten Beiträge als „Sterbegeld“ an die Angehörigen, beziehungsweise an die Erben ausbezahlt wird.

Das Sterbegeld beträgt für jede Person, die über 17 Jahre zählt, 160.— Schilling.

Nicht wenige Menschen werden durch die Einrichtung des Sterbegeldes in die Möglichkeit versetzt, über einen, wenn auch kleinen Betrag testamentarisch verfügen zu können. Dieser Betrag kann in armen Familien tatsächlich eine wesentliche Hilfe für die Zeit des Todesfalles bieten, mit dem regelmäßig besondere Ausgaben verbunden sind. Um dieser Auszahlung den Charakter eines Notpfennigs auch gesetzlich zu sichern, ist sie von allen Erbschaftsgebühren freizuhalten.

4. Die Verwaltungskosten.

In der Übersicht über die Gemeinschaftsrente in Oesterreich ist unter den Ausgabeposten kein Betrag für Verwaltung eingesetzt. Für die Durchführung der Gemeinschaftsrente soll nämlich kein eigener Verwaltungskörper gebildet werden. Einzug und Auszahlung besorgen die Gemeinden bei ihren Gemeindebürgern kostenlos. Durch die bereits eingeführten Einwohnerverzeichnisse ist die Arbeit für sie sehr erleichtert. Da die Einzahlungen und Auszahlungen gleichmäßig auf die Lebensalter aufgebaut und für alle gleich verpflichtend sind, ist die Durchführung sehr einfach. In vielen Fällen handelt es sich — praktisch gesprochen — überhaupt nur noch um eine Verrechnung innerhalb der Familie. Wenn eine Familie zum Beispiel 3 Erwachsene zählt, die Beiträge zu leisten haben, und in derselben Familie 3 Kinder sind, die etwas bekommen, so können die Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb der Familie gegeneinander verrechnet werden. In diesem Falle zum Beispiel bleibt noch ein kleiner Überschuss für die Familie. Sobald aber im Familienverbande eine Person über 65 Jahre alt ist, bleibt stets eine ansehnliche Summe im Hause zurück.

Für die einzelnen Länder ist eine Zwischenstelle geplant, die unmittelbar dem Landeshauptmann untersteht. Eine dem Sozialministerium untergeordnete Stelle hat für die gesamte Überwachung und auch für den richtigen Einzug der Gelder in den Ländern und dementsprechend für die richtige Überweisung der Gelder.

an die einzelnen Länder zu sorgen. Die auflaufenden Verwaltungskosten haben diejenigen Körperschaften zu tragen, denen die Durchführung obliegt.

III. Einleitung der Aussprache.

1. Vor allem steht noch die Frage offen, ob in das System der Gemeinschaftsrente nicht Bestimmungen eingebaut werden sollten, auf Grund welcher die Reichen entweder mehr als die Armen einzahlen oder weniger als die Armen erhalten.

Die Durchführung der Gemeinschaftsrente in einer dieser beiden Formen würde auf alle Fälle einen weit größeren Verwaltungsapparat erfordern. Außerdem zeigt es sich bei verschiedenen Gelegenheiten, wie schwer es ist, solche Fragen auf Grund von Abschätzungen der finanziellen Leistungsfähigkeit zu regeln. So kann es leicht geschehen, daß man, obwohl man den kleinen Leuten helfen will, nicht das erreicht, was man erzielen möchte. Die Gewandten finden immer Auswege. Sie lassen in diesem Falle z. B. das Vermögen so umschreiben, wie die Gemeinschaftsrente für sie am günstigsten aussfällt. Der bescheidene kleine Sparer hat von solchen Dingen oft nicht einmal eine Ahnung. Er selbst kann derlei Manöver nicht einleiten und muß unter den Gewinnen, die die anderen auf Grund solcher Manöver hereinbringen, bis zu einem gewissen Grade leiden, indem er entweder weniger erhält oder mehr einzahlen muß. Eine generelle Lösung erspart derartige Verhandlungen, die sehr oft kein Ende nehmen wollen, und entbehrt auf alle Fälle des persönlichen Stachels. Auf diese Weise ist schon die Möglichkeit eines Verdachtes, daß dieser oder jener auf diese oder jene Weise bei der Gemeinschaftsrente besser zum Zuge komme, ausgeschlossen.

Wie man sieht, ist diese Frage mit einer ganzen Reihe von Sonderfragen belastet. Deshalb ist sie auch in die Aussprache genommen worden, damit nicht das Ganze der Idee als solcher unübersichtlich und die Durchführung so um einer Teilidee willen in Frage gestellt werde.

2. Es steht die Frage offen, ob nicht bei dem heutigen Verhältnis Schilling zu Ware die Ein- und Auszahlungen erhöht werden könnten. Diese Frage geht in die andere über, wie weit Staat und Länder noch mehr belastet werden dürfen.

Es sei im Folgenden vergleichshalber eine Uebersicht mit erhöhten Beträgen gegeben:

Jährliche Einnahmen:

1. Beitragspflichtige 4,380.000 S vom angefan- genen 15. bis vollendeten 60. Lebensjahr 60 S jährlich 5 S monatlich	262,800.000 S
2. Beitrag des Bundes (der Länder u. Gemeinden)	<u>115,000.000 S</u>
	<u>377,800.000 S</u>

Jährliche Ausgaben:

1. Kinderbeihilfen 1,495.500 Kinder von 0 bis vollendetem 14. Lebensjahr jährl. 72 S (monatlich 6 S)	107,676.000 S
2. Altersrente	
a) 283.000 Frauen über 65 Jahre alt, jährl. 468 S (monatlich 39 S)	132,444.000 S
b) 229.000 Männer über 65 Jahre alt jährl. 540 S (monatlich 45 S)	123,660.000 S
3. Sterbegeld 73.000 Verstorbene vom angefan- genen 15. Lebensjahr aufwärts je 180 S . .	<u>13,920.000 S</u>
	<u>376,920.000 S</u>

Ueberschuß 880.000 S

3. Es ist die Frage zu überprüfen, ob nicht die Verpflichtung, Beiträge einzuzahlen, auch auf das Alter von 60 bis 65 Jahren auszudehnen oder in ihrem Beginne, wie es schon in obiger Aufstellung geschehen ist, vor dem 17. Jahre anzusehen ist.

4. Desgleichen ist die Frage zu überprüfen, wie hoch das Sterbegeld angesezt und ob es nach Alter oder nach anderen Rücksichten gestaffelt werden soll.

Wenn die Gemeinschaftsrente im Rohbau fertig dasteht, kann man dann Umschau halten, ob sich nicht auch noch andere Unterstützungen familienhaften Charakters einbauen ließen.

*

Zum Schlusse sei noch einmal betont, daß dieser Entwurf alle Möglichkeiten nach allen Seiten hin offen lassen will. Man könnte nun freilich der Ansicht sein, eine solche Gemeinschaftsrente sei eine Sache für gute Tage, nicht aber für außerordentliche Notzeiten, wie sie der Krieg hinterlassen hat. Demgegenüber ist geltend zu machen, daß große Notzeiten große Hilfswerke erfordern und meistens Notzeiten es waren, die große Hilfswerke ins Leben gerufen haben.